

Taekwondo-Club Fair Dragon

Satzung (19.02.2016)

§ 1 Name und Sitz

I.
Der am 07.07.2013 in Euskirchen gegründete Sportverein führt den Namen Taekwondo-Club Fair Dragon. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V." Er strebt die Mitgliedschaft des Landessportbundes und des Landesfachverbandes, bzw. eines anerkannten deutschen oder internationalen Verbandes für die Kampfkunst Taekwondo an.

II.

Der Sitz des Vereins ist 53881 Euskirchen, Bachstraße 24.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, und von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Durchführung von und Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen. Des Weiteren fördert der Verein das Verständnis für den asiatischen Kulturbereich und die Völkerverständigung.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich und damit unentgeltlich tätig.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, in ihrer Eigenschaft als Mitglied, über den gesetzlich und/oder rechtlich festgelegten Rahmen hinaus keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

I.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Taekwondo-Club Fair Dragon

Satzung (19.02.2016)

II.

Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage des Vereins als Aufwandsentschädigung Erstattungen in maximaler Höhe eines jeweils erbrachten Einzelnachweises vorgenommen werden. Eine pauschale Erstattung ist generell nicht zulässig.

Ausgenommen hiervon sind Fahrten im Dienst des Vereins, die einer steuerlichen Berücksichtigung beruflich veranlasster Auswärtstätigkeiten (z. B. Dienstreisen) gleichgesetzt werden und in Höhe des steuerlich anerkannten Satzes für Werbungskosten abgegolten werden können.

§ 7 Mitgliedschaft

I.

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) außerordentliche Mitglieder (z.B. Kursbesucher)

II.

Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder gegen die Anweisungen des/der Trainer/in/innen während des Trainings verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit folgenden Maßnahmen belegt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss aus dem Verein (§9, Abs. III)

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

I.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

II.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

III.

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Taekwondo-Club Fair Dragon

Satzung (19.02.2016)

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

I.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds.
- b) durch Austritt des Mitglieds.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- d) einvernehmlich zwischen Vorstand und Mitglied durch Auflösungsvertrag
- e) mit Ablauf einer vereinbarten Frist (z.B. Kursbesucher)

II.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem der nachfolgend aufgeführten Vorstandsmitglieder:

- Erste(r) Vorsitzende(r)
oder
- Zweite(r) Vorsitzende(r)
oder
- Kassierer(in)

Der Austritt ist nur zulässig unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende des Monats der auf das Datum der schriftlichen Austrittserklärung folgt.

III.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein fristlos ausgeschlossen werden:

- a) wegen Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.
- b) wegen Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
- c) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweiter Mahnung.
- d) wegen eines die Vereinsziele schädigenden Verhaltens.
- e) wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- f) wegen unehrenhafter Handlungen.

IV.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

V.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 10 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung niedergeschrieben.

Taekwondo-Club Fair Dragon

Satzung (19.02.2016)

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

I.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

II.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

III.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn:

- a) der Vorstand dieses beschließt
- b) mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe eines oder mehrerer Gründe dieses schriftlich beantragt.

Die Frist beginnt im Fall a) mit dem Folgetag der Bekanntmachung des Vorstandsbeschlusses und im Fall b) mit dem Folgetag des Eingangs des schriftlichen Antrags beim Vorstand bzw.

IV.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch dessen/deren Vertreter/in, durch Auslage eines Einladungsschreibens in den Trainingsräumen. Zwischen dem Tag der Einberufung in Form der Auslage in den Trainingsräumen und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Auslage des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Sofern eine Emailadresse vorhanden ist, kann das entsprechende Einladungsschreiben zusätzlich per Email an die verzeichneten Mitglieder versandt werden. Diese Maßnahme hat jedoch keinen Einfluss auf die zuvor bezeichnete 14-Tages-Frist.

V.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

VI.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

VII.

Stimmberechtigt sind vom 16. Lebensjahr an alle aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder; außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Taekwondo-Club Fair Dragon

Satzung (19.02.2016)

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Für den mit §12 Absatz VII Satz 2 festgelegten Personenkreis (Mitglieder unter 16 Jahre) ist ein gesetzlicher Vertreter/eine gesetzliche Vertreterin stimmberechtigt. Diese(r) gesetzliche Vertreter/in zählt insoweit dann als stimmberechtigtes Mitglied. Dabei entspricht die Anzahl der Stimmen des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin der Anzahl der von ihm/ihr vertretenen Mitglieder unter 16 Jahre.

VIII.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

IX.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dieses beantragen.

X.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- e) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderung
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) Wahl und Abwahl des Vorstands
- h) Wahl der Kassenprüfer
- i) Weitere Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

XI.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied des Vereins eingegangen sind. Eine diesbezügliche Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu machen.

Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind und während der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge) dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit. Dringlichkeitsanträge dürfen nicht die Auflösung des Vereins betreffen.

XII.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleiter). Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

XIII.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Taekwondo-Club Fair Dragon

Satzung (19.02.2016)

§ 13 Vorstand

I.
Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in, der/die zugleich Schriftführer/in ist. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird nur der/die Stellvertreter/in und nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig.

II.
Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

III.
Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

IV.
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

V.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen zu berufen.
Sinkt die Anzahl der gewählten Vorstandsmitglieder durch Ausscheiden auf unter 50% so ist durch die verbliebenen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel einer Neuwahl aller Vorstandsmitglieder einzuberufen.

VI.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

VII.
Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 14 Übungsleiter/Trainer

I.
Die Übungsleiter/Trainer werden vom Vorstand bestimmt.

II.
Die Übungsleiter/Trainer erhalten für Ihre Tätigkeit im Taekwondo-Club Fair Dragon e.V. einen Vertrag, für freie Mitarbeiter. Die Vertragsinhalte beschließt der Vorstand.
Trainer-/Übungsleiterentgelte für Trainer/Übungsleiter, die Mitglied im Verein sind, werden erst ab einer Mitgliederzahl von 20 aktiven Mitgliedern gezahlt.

III.
Die gegebenenfalls bestehende Mitgliedschaft der Übungsleiter/Trainer im Verein wird von dieser Vertragsregelung nicht beeinträchtigt.

IV.
Übungsleiter/Trainer dürfen nicht selbstständig tätig unter einem Alter von 18 Jahren eingesetzt werden. Die Volljährigkeit ist Voraussetzung.

Taekwondo-Club Fair Dragon

Satzung (19.02.2016)

§ 15 Kassenprüfung

I.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

II.

Der/die Kassenprüfer/in erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 16 Auflösung des Vereins

I.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

II.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist nach 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig in Bezug auf eine Auflösung des Vereins. Die Auflösung muss jedoch mit einer Mehrheit von Dreiviertel der in dieser Versammlung anwesenden und gleichzeitig in dieser Versammlung stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

III.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Euskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat; insbesondere zur Förderung des Sports.

IV.

Im Falle der beschlossenen Auflösung des Vereins werden bereits zum jetzigen Zeitpunkt der/die Erste Vorsitzende und der/die Kassierer/in verbindlich als Liquidatoren bestellt.